

Wahlordnung für die Wahl der Delegierten zum Deutschen Psychotherapeutentag

Präambel

Diese Wahlordnung dient dem Ziel, den in den Wahlen zur Delegiertenversammlung erkennbar gewordenen Wählerwillen weitestgehend in die Repräsentanz der Kammer auf dem Deutschen Psychotherapeutentag eingehen zu lassen.

- (1) Die Delegierten zum Deutschen Psychotherapeutentag und deren Stellvertreter werden durch die Delegiertenversammlung gewählt. Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von schriftlichen Wahlvorschlägen aus der Mitte der Delegiertenversammlung. Vorschlagsberechtigt ist jede zur Kammerwahl angetretene Liste bzw. jeder Zusammenschluss solcher Listen. Jede Liste darf nur einen Wahlvorschlag einreichen oder an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligt sein. Eine Kandidatenbefragung sollte durchgeführt werden.
- (2) Die Wahl wird in der DV durchgeführt, wenn alle Delegierten anwesend sind. Andernfalls, oder im Falle die DV beschließt dies mit 2/3-Mehrheit, erfolgt die Wahl als Briefwahl. Die Wahlzeit beträgt im Fall der Briefwahl zwei Wochen. Sie beginnt mit der Absendung der Wahlunterlagen. Die Versendung der Unterlagen erfolgt durch förmliche Zustellung mit Postzustellungsauftrag und wird zusätzlich durch E-Mail den Delegierten angezeigt. Der Wahlbrief muss spätestens um 14:00 Uhr des Tages, an dem die Wahlzeit endet, der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zugeworfen sein.
- (3) Über die Einleitung der Wahl und die Wahlzeit beschließt der Vorstand. Die Delegierten sind unverzüglich zu informieren. Die Wahlzeit darf frühestens 4 Wochen nach Absendung dieser Information beginnen.
- (4) Wahlleiterin bzw. Wahlleiter ist der Geschäftsführer beziehungsweise die Geschäftsführerin der Kammer oder die/der jeweilige StellvertreterIn.
- (5) Wählbar sind Mitglieder der Delegiertenversammlung. Das schriftliche Einverständnis ist mit der Einreichung des Wahlvorschlages vorzulegen.

Die Wahlvorschläge müssen im Falle der Briefwahl dem Wahlleiter/der Wahlleiterin spätestens am Tag vor dem Beginn der festgesetzten Wahlzeit bis 12:00 Uhr zugeworfen sein.

Zur Einreichung eines Wahlvorschlages sind nur der bzw. im Falle eines Listenzusammenschlusses die jeweiligen, bei der Kammerwahl benannten Listenführer der Liste berechtigt. Sofern die Liste einen neuen Listenführer gewählt hat, ist der Wahlvorschlag von der Mehrheit der Delegierten dieser Liste zu unterzeichnen.

Der Wahlvorschlag muss Namensvorschläge für Delegierte enthalten.

Wahlvorschläge, die nicht formell korrekt eingereicht wurden, dürfen nicht zur Wahl zugelassen werden.

- (6) Bei der Durchführung als Briefwahl gelten die §§ 10, 11 Abs. 3 – 5 und 12 Abs. 1 der Wahlsatzung vom 25. April 2009 entsprechend.

- (7) Die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Delegiertenmandate erfolgt nach dem Zuteilungsverfahren, das die Wahlordnung der Kammer bei den Wahlen zur Delegiertenversammlung vorgibt.
- (8) Ist unter Anwendung des Zuteilungsverfahrens eine Verteilung der Mandate an die Wahlvorschläge nur teilweise eindeutig möglich, erfolgt insoweit eine Zuteilung an die Bewerber der eindeutig gewählten Wahlvorschläge und zwar in der Reihenfolge, in der die Bewerber auf dem Wahlvorschlag aufgeführt sind. Bewerber eines Wahlvorschlages, die keine Zuteilung erhalten, vertreten die Bundesdelegierten in der Reihenfolge des Wahlvorschlages.
- (9) Hinsichtlich der dann noch zu vergebenden, weiteren Mandate entscheidet in einem weiteren Wahlgang die Delegiertenversammlung. An der Abstimmung nehmen die Wahlvorschläge mit gleichhohen Nachkommaresten teil, die bei dem Zuteilungsverfahren als nächste einen Anspruch auf Zuteilung erhalten hätten. Wurde der erste Wahlgang als Briefwahl durchgeführt, gilt dies auch für den zweiten Wahlgang.

In diesem Wahlgang wird ein modifiziertes Wahlverfahren angewandt: Die Delegierten haben jeweils so viele Stimmen, wie noch Mandate zu vergeben sind. Gültig sind Stimmzettel, auf denen mindestens eine Stimme abgegeben wird. Abgegebene Stimmen sind auf die Wahlvorschläge zu verteilen. Eine Kumulation von Stimmen findet nicht statt.

- (10) Die Zahl der gewählten Bundesdelegierten mit einer Approbation als Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn im Sinne des § 9 (2) der Satzung muss mindestens dem Anteil dieser Berufsgruppe an den Kammermitgliedern entsprechen.
- (11) Scheidet ein Bundesdelegierter oder Stellvertreter während der Wahlperiode aus, rückt der nächste Bewerber der Liste nach.

Im Fall der Listenschöpfung erfolgt die Nachwahl im Wege der Mehrheitswahl auf der nächsten Sitzung der Delegiertenversammlung. Bei der Nachbesetzung steht das alleinige Vorschlagsrecht der Liste bzw. dem Listenzusammenschluss zu, aus der bzw. dem die ausscheidende Person gewählt worden war.

Macht diese Liste von Ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, können alle Listen einen Wahlvorschlag abgeben.
Das Mandat wird für den Rest der Wahlperiode vergeben.